

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25/2012



Veröffentlicht am: 08.08.12

**Fakultät für Humanwissenschaften
in Kooperation mit der
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultät für Informatik
Fakultät für Maschinenbau
Fakultät für Mathematik
Fakultät für Naturwissenschaften
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
sowie mit dem
Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg–Stendal**

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

vom 03.09.2003

in der Fassung vom 06.06.2012

Aufgrund des Hochschulgesetz des Landes Sachsen–Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

§ 1 ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE

§ 2 GELTUNGSBEREICH

§ 3 STUDIENPROFIL UND –STUDIENABSCHLUSS

§ 4 STUDIENDAUER

§ 5 STUDIENBEGINN

§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

§ 7 ZIEL DES STUDIUMS

§ 8 UMFANG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

§ 9 STUDIENINHALTE

§ 10 STUDIENFACHBERATUNG

§ 11 ÜBERGANGSREGELUNG

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TEIL B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Studienverlaufsschemata

Berufspädagogik

Profilschwerpunkt: Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Bautechnik

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (IT)

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Profilschwerpunkt: Wirtschaftspädagogik

Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Zweifächer

Unterrichtsfach Englisch

Unterrichtsfach Ethik

Unterrichtsfach Informatik

Unterrichtsfach Mathematik

Unterrichtsfach Sport

Teil C – Anhang: [Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen](#)

Diese Unterlagen befinden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

§ 1 ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, in der Koordinierungsstelle Lehrerbildung, im Dezernat Studienangelegenheiten und im Studentenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.

§ 3 STUDIENPROFIL UND –STUDIENABSCHLUSS

- (1) Der Studiengang besitzt ein anwendungsorientiertes Profil und orientiert sich hinsichtlich der berufspädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien an den Anforderungen der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d.F. vom 20.09.2007) und den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005).
- (2) Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Education“ (M.Ed.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 STUDIENDAUER

- (1) Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Masterarbeit in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regelt eine eigne Ordnung.
- (3) Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können das gesamte Studium als Teilzeitstudium absolvieren. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

§ 5 STUDIENBEGINN

- (1) Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die in der vorliegenden Studienordnung und im Modulhandbuch enthaltenen Übersichten zum empfohlenen Studien- und Prüfungsverlauf gehen von einem Studienbeginn zum Wintersemester aus.

§ 6 **ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist einer der folgenden Studienabschlüsse:
 - Abgeschlossenes Bachelorstudium im Studiengang „Berufsbildung“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
 - Mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang, über fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss;
 - Abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Masterstudiengang (über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss);
 - Abgeschlossenes Studium in einem grundständigen einschlägigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss).
- (2) Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern.

§ 7 **ZIEL DES STUDIUMS**

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in den Beruf erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und an staatlichen Bildungseinrichtungen zur Aufstiegsfortbildung;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

§ 8 **UMFANG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang 4 Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (Credits bzw. CP).

- (3) Das Studium kann je nach gewählter beruflicher Fachrichtung in zwei Profilschwerpunkten erfolgen:
- Profilschwerpunkt Ingenieurpädagogik bei Wahl einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik (IT), Metalltechnik, Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)
 - Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung.
- (4) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium
- Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik einer beruflichen Fachrichtung im Umfang von 30 CP,
 - Studien der Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs im Umfang von 40 CP,
 - Studien der Berufspädagogik im Umfang von 30 CP,
 - eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten einschließlich der mündlichen Verteidigung im Umfang von 20 CP.
- (5) An Stelle der durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angebotenen Unterrichtsfächer kann ein Zweitfachstudium auch in einem anderen Unterrichtsfach aus dem Erwerb an einer anderen Universität oder in einer speziellen beruflichen Fachrichtung auf besonderen Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 9 STUDIENINHALTE

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Fachprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester sind den Empfehlungen zum Studienverlauf im Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Studienleistungen werden nachgewiesen in Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technikwissenschaftliches, pädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 STUDIENFACHBERATUNG

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen.
- (2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11
ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/2013 im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.06.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2012.

Magdeburg, 28.06.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

TEIL B
FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Studienverlaufsschemata

Die folgenden Übersichten geben einen Gesamtüberblick über die in den Profilen Ingenieurpädagogik und Wirtschaftspädagogik empfohlenen Studienverläufe und über die in Berufspädagogik, beruflicher Fachrichtung, Unterrichtsfach und Masterarbeit nachzuweisenden Credits. Dieser Studienverlauf kommt sowohl mit dem Beginn des Wintersemesters als auch bei Beginn im Sommersemester zur Anwendung.

Profil Ingenieurpädagogik (technische Fachrichtungen)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berufspädagogik 10 CP	Berufliche Fachrichtung 15 CP	Berufspädagogik 10 CP	Berufspädagogik 10 CP
Berufliche Fachrichtung 10 CP		Berufliche Fachrichtung 5 CP	Masterarbeit 20 CP
Unterrichtsfach 10 CP	Unterrichtsfach 15 CP	Unterrichtsfach 15 CP	
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Profil Wirtschaftspädagogik (Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berufspädagogik 16 CP	Berufspädagogik 4 CP	Berufliche Fachrichtung 15 CP	Berufspädagogik 10 CP
	Berufliche Fachrichtung 12 CP		Masterarbeit 20 CP
Berufliche Fachrichtung 3 CP	Unterrichtsfach 15 CP	Unterrichtsfach 15 CP	
Unterrichtsfach 10 CP			
29 CP	31 CP	30 CP	30 CP

Je nach fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung von der durchschnittlichen Studienbelastung von 30 CP um maximal 3 CP abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.

Insgesamt sind die im Programm geforderten **120 CP** wie folgt nachzuweisen:

- Berufspädagogik 30 CP
- Berufliche Fachrichtung (einschl. Fachdidaktik und Schulpraktikum) 30 CP
- Unterrichtsfach (einschl. Fachdidaktik und Schulpraktikum) 40 CP
- Masterarbeit 20 CP

Berufspädagogik

§ 1 Studienziele

- (1) Das berufspädagogische Studium bereitet zusammen mit dem Studium der beruflichen Fachrichtung auf eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Berufsbildungssystems vor. Insbesondere werden Kompetenzen erworben, die für eine selbständige und wissenschaftlich reflektierte Handlungsfähigkeit erforderlich sind als Lehrkraft im berufsbildenden Schulwesen und im außerschulischen Bildungswesen, als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement und Bildungspolitik, in der akademischen Lehre sowie in der berufspädagogischen Forschung.
- (2) Die Studierenden werden in die zentralen Inhalte der Berufspädagogik eingeführt und damit in die Lage versetzt, praktische Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsfeldern theoriegeleitet zu reflektieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. In diesem Sinne fördert das Studium der Berufspädagogik einen Kernbereich der Professionalität für Fach- und Führungskräfte in den o. a. Tätigkeitsfeldern. Das Studium fördert darüber hinaus auch die Fähigkeit, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzueignen.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der Berufspädagogik baut auf den Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die im Rahmen des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ in den Modulen des Bereichs Betriebspädagogik oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Die hier thematisierten Theorien und Modelle sind notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Berufspädagogik.
- (2) Das Studium der Berufspädagogik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums in den Profilen Ingenieurpädagogik und Wirtschaftspädagogik sind in den folgenden Studienplänen ersichtlich. Empfehlungen für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berufspädagogik	Strukturen und Theorien beruflicher Bildung 10 CP		Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse 10 CP	Wahlpflichtbereich 10 CP
	10 CP	0 CP	10 CP	10 CP

Studienplan für Berufspädagogik – Profil Ingenieurpädagogik

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berufspädagogik	Strukturen und Theorien beruflicher Bildung <i>10 CP</i>			Wahlpflichtbereich <i>10 CP</i>
	Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse <i>6 CP</i>		<i>4 CP</i>	
	16 CP	4 CP	0 CP	10 CP

Studienplan für Berufspädagogik – Profil Wirtschaftspädagogik

Profilschwerpunkt: Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Bautechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Bautechnik des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und der Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch
 - Ethik
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtumfang von 10 CP nachzuweisen (Schwerpunktstudium). Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module Empfehlungen, ggf. können in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen gewählt werden.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und vermittelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die im ersten Modul inhaltlich vorbereitet und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Bautechnik		Schwerpunktstudium		
		<i>5 CP</i>	<i>5 CP</i>	
	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung	Professionspraktische Studien		
	<i>10 CP</i>	<i>10 CP</i>		
	10 CP	15 CP	5 CP	0 CP

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Bautechnik

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Elektrotechnik des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs Berufsbildung gewählten Studienschwerpunktes (*Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik* oder *Informations- und Kommunikationstechnik*) und der Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.

§ 2

Kombinationsmöglichkeiten

- (3) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch
 - Ethik
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sportkombiniert werden.
- (4) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) Das fachwissenschaftliche Studium findet in einem von drei Schwerpunkten statt. Das Studium baut auf Kenntnissen in dem gewählten Studienschwerpunkt auf, die im Rahmen des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind. Die Studentin oder der Student hat nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in jedem der für den Studienschwerpunkt vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Module Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungen im Umfang von insgesamt 10 CP nachzuweisen. Die in den Modulen der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik gewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits im Wahlangebot des Schwerpunktstudiums des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung belegt worden sein. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module Empfehlungen, ggf. können in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen gewählt werden.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und entwickelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die im ersten Modul inhaltlich vorbereitet und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Elektrotechnik		Schwerpunktstudium 5 CP	Schwerpunktstudium 5 CP	
	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung 10 CP	Professionspraktische Studien 10 CP		
	10 CP	15 CP	5 CP	0 CP

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (IT)

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Informationstechnik (IT) des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.

§ 2

Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik (IT) kann mit folgenden Unterrichtsfächern kombiniert werden:
 - Englisch
 - Ethik
 - Mathematik
 - Sport
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik (IT) ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtumfang von 10 CP in zwei Modulen nachzuweisen. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module Empfehlungen, ggf. können in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen gewählt werden.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und entwickelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die im ersten Modul inhaltlich vorbereitet und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

Informationstechnik	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
		Schwerpunktstudium <i>5 CP</i>	Schwerpunktstudium <i>5 CP</i>	
	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung <i>10 CP</i>	Professionspraktische Studien <i>10 CP</i>		
	10 CP	15 CP	5 CP	0 CP

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Informationstechnik (IT)

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Metalltechnik des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung des im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiengangs „Berufsbildung“ gewählten Studienschwerpunktes (*Produktionstechnik* oder *Automobile Systeme* oder *Werkstofftechnik*) und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch
 - Ethik
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) Das fachwissenschaftliche Studium findet in einem von drei Schwerpunkten statt. Das Studium baut auf Kenntnissen in dem gewählten Studienschwerpunkt auf, die im Rahmen des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sein müssen. Die Studentin oder der Student hat nach Maßgabe des aktuellen Lehrangebots der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in jedem der für den Studienschwerpunkt vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Module Lehrveranstaltungen zu belegen und in beiden Modulen Leistungen im Umfang von insgesamt 10 CP nachzuweisen. Die in den Modulen der beruflichen Fachrichtung für das Masterstudium gewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits im Wahlangebot des Schwerpunktstudiums des Studiengangs B.Sc. für Berufsbildung belegt worden sein. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module lediglich Empfehlungen, ggf. sind in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen zu wählen.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und entwickelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die im ersten Modul inhaltlich vorbereitet und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Metalltechnik		Schwerpunktstudium 5 CP	Schwerpunktstudium 5 CP	
	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung 10 CP	Professionspraktische Studien 10 CP		
	10 CP	15 CP	5 CP	0 CP

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik betrifft Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb der für die Tätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen grundlegenden Kompetenzen dient. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrenstechnik, Umwelt- und Biotechnik) kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch
 - Ethik
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtumfang von 10 CP nachzuweisen. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module Empfehlungen; ggf. können in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen gewählt werden.
- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und entwickelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die im ersten Modul inhaltlich vorbereitet und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Prozesstechnik		Schwerpunktstudium 5 CP	Schwerpunktstudium 5 CP	
	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung 10 CP	Professionspraktische Studien 10 CP		
	10 CP	15 CP	5 CP	0 CP

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Profilschwerpunkt: Wirtschaftspädagogik

Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf umfangreiche mathematische, betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die im Fachstudium Wirtschaft und Verwaltung des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ oder in einem vergleichbaren Studium erworben wurden.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaften dient das Masterstudium der Vertiefung der im Bachelorstudiengang Berufsbildung erworbenen Fachkenntnisse und entwickelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Masterstudium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik behandelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

§ 2 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung kann mit folgenden Unterrichtsfächern
 - Englisch
 - Ethik
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sportkombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 3 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) Für das fachwissenschaftliche Studium sind Leistungen in einem Gesamtumfang von 10 CP nachzuweisen. Der anliegende Studienplan enthält für die Ausgestaltung der Module

Empfehlungen; ggf. können in Abstimmung mit den Lehrenden weiterführende Veranstaltungen gewählt werden.

- (3) Das fachdidaktische Studium besteht aus zwei Modulen. Das erste Modul dient der Theoriebildung und entwickelt die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlich sind. Inhalt des zweiten Moduls sind Professionspraktika an Schulen, die im ersten Modul inhaltlich vorbereitet und im schulpraktischen Begleitseminar wissenschaftlich begleitet und reflektiert werden.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wirtschaft und Verwaltung		Wahlpflichtbereich Economics <i>5 CP</i>	Wahlpflichtbereich Allgemeine betriebswirtschaftslehre <i>5 CP</i>	
	Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung <i>3 CP</i>	<i>7 CP</i>	Professions- praktische Studien <i>10 CP</i>	
	3 CP	12 CP	15 CP	0 CP

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Zweifächer

Unterrichtsfach Englisch

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium entwickelt vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen der anglophonen Welt. Die bereits vorhandenen Sprachkompetenzen werden erweitert und verfeinert. Es baut auf Kompetenzen auf, die in dem Fach Englisch bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Insbesondere dient das Studium der Entwicklung der Fähigkeit, die englische Sprache im Bereich der Berufsbildung motivierend und erfolgreich zu unterrichten.
- (2) Das Studium der Fachdidaktik bezieht sich auf Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Fachrichtung grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 6 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu vier CP für ein Modul erworben werden.
- (3) Für das Studium ist ein längerer (d.h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut für fremdsprachliche Philologien (IfPh) und im Akademischen Auslandsamt nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierenden, die nicht bereits im Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium einen entsprechenden Auslandsaufenthalt wahrgenommen haben und sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 1. oder 2. Semester zu nutzen.
- (4) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbene Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechen.
- (5) Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University, Chelmsford, für dort erfolgreich besuchte berufspädagogische Lehrveranstaltungen (z. B. ‚Social Diversity in Further Education‘, ‚The Changing Policy Context of Further Education‘, ‚Learning and Teaching Using Learning Technologies‘) erworben haben, können darüber hinaus auf Antrag auch für das Studium der Berufspädagogik anerkannt werden. Innerhalb des Masterstudiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ ist die Anerkennung einer englischsprachigen Studienleistung nur einmal möglich.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Linguistik / Sprachpraxis II 6 CP	4 CP		
	Kultur- und Literaturstudien II 8 CP	6 CP	
Fachdidaktik I 4 CP	4 CP	Fachdidaktik II 8 CP	
10 CP	16 CP	14 CP	0 CP

Studienplan für das Unterrichtsfach Englisch

Unterrichtsfach Ethik

§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium vertieft ethische Kenntnisse, die in dem Unterrichtsfach Ethik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium des Unterrichtsfaches werden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die die Studierenden in den Stand versetzen, philosophisch-ethische Probleme der individuellen Lebensführung, des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Welt systematisch und historisch so zu analysieren, dass daraus Beurteilungs- und Orientierungswissen gewinnbar wird. Insgesamt sollen die Studierenden befähigt werden, die in diesem Felde einschlägigen Fragenkomplexe und Lösungsvorschläge für den Unterricht argumentativ zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten.
- (3) Im Studium der Fachdidaktik werden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die Grundlage für professionelles berufliches Handeln als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Unterrichtsfach Ethik	Neuere Ethik und Angewandte Ethik			
	<i>4 CP</i>	<i>6 CP</i>		
	Kultur und Religion		Wahlpflichtbereich	
	<i>4 CP</i>	<i>6 CP</i>	<i>6 CP</i>	
Einführung Didaktik der Ethik		Didaktik der Angewandten Ethik		
<i>4 CP</i>	<i>4 CP</i>	<i>6 CP</i>		
	12 CP	16 CP	12 CP	0 CP

Studienplan für das Unterrichtsfach Ethik

Unterrichtsfach Informatik

§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium baut auf informationstechnischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Informatik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium des Faches werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die Grundlage für professionelles berufliches Handeln als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Unterrichtsfach Informatik	Datenbanken <i>5 CP</i>	Technische Informatik II <i>5 CP</i>	Betriebssysteme <i>5 CP</i>	
	Didaktik der Informatik I <i>5 CP</i>	Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG) <i>5 CP</i>	Netzwerke für Bildungstudiengänge <i>5 CP</i>	
		Didaktik der Informatik II <i>3 CP</i> <i>7 CP</i>		
	10 CP	13 CP	17 CP	0 CP

Studienplan für das Unterrichtsfach Informatik

Unterrichtsfach Mathematik

§ 1 Studienziele des Fachs

- (1) Das Studium baut auf mathematischen Kenntnissen auf, die in dem Unterrichtsfach Mathematik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium des Faches werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die Grundlage für professionelles berufliches Handeln als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Unterrichtsfach Mathematik	Wahlpflichtmodul 11 CP	Numerik 8 CP	Stochastik 6 CP	
		Fachdidaktik Mathematik I 5 CP	4 CP	
			Fachdidaktik Mathematik II 6 CP	
	11 CP	13 CP	16 CP	0 CP

Studienplan für das Unterrichtsfach Mathematik

Unterrichtsfach Sport

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines Bachelor of Science Berufsbildung mit dem Wahlfach Sport. Bei einem fehlenden Bachelorstudium des Wahlfaches Sport muss dieses Studium mit einem Umfang von 35 bzw. 36 CP in Form von Brückenmodulen in zwei Semestern vor Beginn des Masterstudiums erfolgreich nachgeholt werden. Vor Beginn des Übergangsstudiums ist für die Zulassung das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsprüfung erforderlich.

Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit muss der persönliche Rettungsschwimmerschein – Silber der deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dem Prüfungsamt der Fakultät vorgelegt werden.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation für die Unterrichtstätigkeit als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, in der Aufstiegsfortbildung und in der beruflichen Weiterbildung sowie im Bereich der Berufsbildungsforschung im Unterrichtsfach Sport erworben.
- (2) Das Studium vertieft sportwissenschaftliche und wissenschaftspropädeutische Kenntnisse und Kompetenzen, die im Unterrichtsfach Sport im Bachelorstudium Berufsbildung oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in ausgewählten traditionellen Sportarten, in aktuellen Trendsportarten und modernen Bewegungspraxen die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen, Körpererfahrungen und ihr wissenschaftsmethodisches Wissen zu spezialisieren. Bezogen auf ihre speziellen sportlichen Lehrtätigkeiten erlangen die Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse integrativ aus der Perspektive der Natur-, Sozial-, Geistes- und Erziehungswissenschaften anzuwenden. Sie erwerben vor allem die Fähigkeit, pädagogische Prozesse, wie sie z. B. im Sportunterricht existieren, zu planen, zu gestalten, zu analysieren und wissenschaftlich zu reflektieren.
- (3) Das Studium der Fachdidaktik behandelt Theorien und Modelle, die für pädagogisches und didaktisches Handeln im Unterrichten an berufsbildenden Schulen grundlegend sind. Das Studium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Professionspraktikum ein, das an berufsbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich.

Unterrichtsfach Sport	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
	Psychologie und Soziologie des Sports <i>8 CP</i>	Sportmotorik <i>4 CP</i>		
	Vertiefung ausgewählter Sportarten und eine Bewegungspraxis <i>4 CP</i>	<i>4 CP</i>	Diagnostik, Bewegungs- und Leistungssteuerung <i>5 CP</i>	
		Fachdidaktik Sport <i>5 CP</i>		<i>10 CP</i>
	12 CP	13 CP	15 CP	0 CP

Studienplan für das Unterrichtsfach Sport